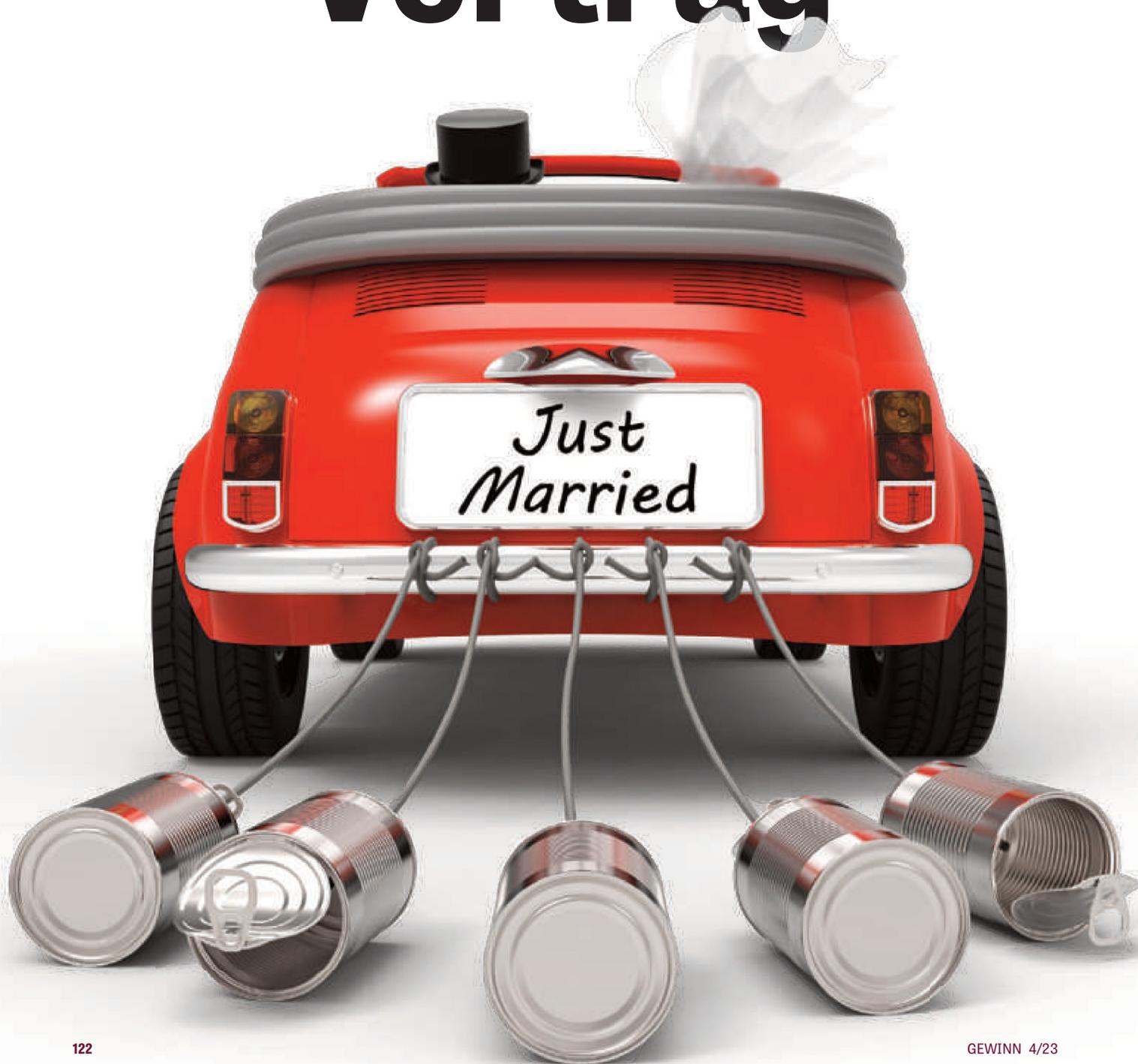


Ehe- und Partnerschaftsverträge

Ja sagen mit Vertrag



Soll das von den Eltern geschenkte Grundstück unbedingt in der Familie bleiben? Wird Geld ins Haus oder ins Unternehmen des anderen investiert? In Fällen wie diesen sollte man besser mit einem Ehevertrag vorplanen, Lebensgefährten mit einem Partnerschaftsvertrag.

VON SUSANNE KOWATSCH

„Das Thema fristet leider ein stiefmütterliches Dasein in Österreich“, bedauert Katharina Müller, Rechtsanwältin bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien, dabei „steht der Streit um das Geld stets sehr im Vordergrund, wenn es zu einer Scheidung kommt.“ In einem Ehevertrag lässt sich sowohl für die Ehe selbst vieles einvernehmlich regeln, aber auch für den Fall der Scheidung. Und zwar egal, ob vor der Hochzeit oder danach.

Eingestiegenes Interesse an Eheverträgen, gerade auch bei jungen Leuten, ortet dagegen die Salzburger Notarin Angelika Moser, „und zwar heute durchaus auch bei Frauen. Vor zehn, 15 Jahren haben sich eher noch die Männer erkundigt“, berichtet sie.

Aber nicht nur zukünftige Eheleute konsultieren sie bezüglich eines Ehevertrags, „auch Eltern eines Kindes, das bald heiraten wird. Und zwar meist dann, wenn die Eltern ihrem Kind ein Grundstück, eine Wohnung, ein Haus oder eine Landwirtschaft übertragen wollen“, so Moser. Per Ehevertrag könne beispielsweise die Tochter so abgesichert werden, dass ihr künftiger Ehemann auch im

Fall einer späteren Scheidung das von den Eltern geschenkte Grundstück nicht bekommt, selbst wenn darauf dann das gemeinsame Haus gebaut wird.

„Bei einer Landwirtschaft wird auch oft zum Übergabe- ein Ehevertrag vereinbart“, so Moser.

Wie wird aufgeteilt?

Doch erst einmal einen Schritt zurück: Wie wird Vermögen – ganz ohne Ehevertrag – eigentlich aufgeteilt, wenn es eines Tages zu einer Scheidung kommt?

Solange die Ehe aufrecht ist, „behält jeder Ehegatte sein vorheriges Eigentum und auch das während der Ehe erworbene Vermögen“, stellt Müller klar. Während aufrechter Ehe herrscht in Österreich also von Gesetzes wegen das Prinzip der Gütertrennung. Es sei denn, man legt per Ehepakt (das ist eine besondere Form des Ehevertrags) fest, dass während der Ehe Gütergemeinschaft herrschen soll.

Ansonsten gilt die Gütertrennung solange, bis die Ehe geschieden wird. Im Zuge einer Scheidung können die Expartner die Aufteilung entweder selbst vereinbaren, und zwar einerseits

- das eheliche Gebrauchsvermögen (darunter fallen nicht nur Hausrat, Auto,

Ehewohnung, sondern auch Wochenendhaus, Jacht, Reitpferd etc.) und

- die ehelichen Ersparnisse (darunter fallen Sparbücher, Aktiendepots, Lebensversicherungen in Höhe des Rückkaufswerts, Anlegerwohnungen etc.).

Scheitert die einvernehmliche Aufteilung, kann über Antrag (spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung) das Gericht für die Aufteilung beauftragt werden, dieses muss dann „nach Billigkeit“ vorgehen. Der von jedem Ehegatten geleistete Beitrag zum Vermögenserwerb ist dabei von Bedeutung.

Als Beitrag ist aber nicht nur das monatlich heimgebrachte Gehalt zu sehen, sondern auch Haushaltführung, Pflege und Erziehung der Kinder, die Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten und Ähnliches. „Es liegt an der Bewertung des Richters, häufig geht die Aufteilung in etwa 50 zu 50 aus, es kann aber auch anders kommen“, so Müller.

So erhielt beispielsweise bei einem Paar, bei dem beide erwerbstätig waren, die Frau zusätzlich aber auch noch Haushalt und Kinder „schupfte“, einen Aufteilungsschlüssel von zwei zu eins zugesprochen; bei kinderlosen Paaren wird dagegen primär auf Arbeits- und Kapitaleinsatz der beiden abgestellt.

Von so einer Aufteilung ausgenommen sind nur

- Dinge, die Ehegatten schon in die Ehe eingebracht oder geschenkt oder vererbt bekommen haben (Achtung: nicht aber, wenn dies eine Immobilie ist, die zur Ehewohnung wurde!),

- Dinge, die dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten dienen (etwa Schmuck) oder
- der Ausübung eines Berufs (z. B. Gewand, Laptop, Smartphone), oder
- Unternehmen des einen Gatten, bzw. Dinge die zu einem Unternehmen gehören oder Unternehmensanteile, die nicht bloß Wertanlagen sind.

Reine Wertanlagen würden dagegen unter eheliche Ersparnisse fallen und wären sehr wohl aufteilbar.

Wann der Ehevertrag Sinn macht

Was lässt sich jetzt mit einem Ehevertrag anders regeln? Ein ganz wichtiger Punkt ist die eben erwähnte Ehewohnung. Ohne Ehevertrag könnte es passieren, dass Wohnung oder Haus, sofern sie dem Paar und eventuellen Kindern als Ehewohnung dienen, unter die Aufteilung fällt. „Der Ausgang der richterlichen Billigkeitsprüfung ist nie mit Sicherheit vorherzusagen“, weiß Martin Melzer, Rechtsanwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte.

Mit Ehevertrag kann man dagegen fix festlegen, dass beispielsweise die von den Eltern geschenkte Wohnung jedenfalls im Eigentum des einen Partners bleiben wird.

Bloß im Fall, dass der Ehevertrag einen Teil unbillig benachteiligt, sodass Unzumutbarkeit vorliegt, könnte das Gericht gewisse Eingriffe festlegen. Das kommt tatsächlich aber nur äußerst selten vor – bisher existiert dazu faktisch noch keine Judikatur. ▶

Das Wichtigste aber: Selbst bei absoluter Unzumutbarkeit könnte das Gericht beispielsweise nur ein befristetes Nutzungsrecht an der Wohnung einräumen – auf keinen Fall aber das Eigentum an den anderen Ehepartner übertragen.

Aber auch für andere Konstellationen kann sich ein Ehevertrag auszahlen. Bringt ein Partner Ersparnisse in die Ehe mit, die dann in das Eigentum (z. B. Haus) des anderen investiert werden, sollte man auf jeden Fall „genau festhalten, wer welche Vermögenswerte in die Ehe mitgebracht hat, die allenfalls wieder an ihn zurückfließen sollen“, rät Moser.

In Eheverträgen lässt sich noch weit mehr regeln. Vorab könnte beispielsweise auch ausgemacht werden, wie weit derjenige Partner,



„Bei zweiten Ehen geht es meist darum, jegliche Gütervermischung auszuschließen“, weiß Notarin Angelika Moser.

der für die Kinder einige Zeit zu Hause bleibt, an den Ersparnissen, die der andere währenddessen aufbaut, partizipieren soll. Oder auch wie viel bzw. wie lange Ehegattenunterhalt im Falle einer Scheidung gezahlt werden soll, bei wem die Kinder leben sollen oder auch die gemeinsame Katze. Auch erbrechtliche Rege-



„Das Thema Ehevertrag fristet leider ein stiefmütterliches Dasein in Österreich“, so Rechtsanwältin Katharina Müller.

lungen lassen sich darin treffen, beispielsweise ein Erbverzicht.

Zweite Ehen ...

Eheverträge sind daher besonders oft auch für Paare interessant, die es noch einmal versuchen wollen. „Diese Menschen haben schon ihre Erfahrungen gemacht, haben oft Kinder aus frühe-

ren Beziehungen. Meist geht es ihnen beim Ehevertrag darum, jegliche Gütervermischung auszuschließen. Hier kann festgehalten werden, dass das Prinzip der Gütertrennung auch nach der Ehescheidung gelten soll“, so Moser. Was bedeutet: „Ersparnisse sollen nicht aufgeteilt werden, die Vermögensverhältnisse so bleiben wie vor der Ehe. Oft wird das noch mit Erbverzicht kombiniert. Und zwar nicht nur für den Fall einer Scheidung, sondern generell – denn in Zweit- oder Dritt-ehen möchte man oft alles seinen jeweiligen Kindern zukommen lassen“, schildert Moser.

... und Unternehmen

Zwar unterliegen Unternehmen und Betriebsvermögen grundsätzlich nicht der Aufteilung im Zuge

Verträge für Ehen, in denen es schon kriselt

Kriselt es in einer Ehe bereits, und die Zeichen stehen auf Trennung, ist es für einen Ehevertrag zu spät. Bedarf nach vertraglichen Regelungen kann es dennoch geben: „Gerade Paare mit Kindern wollen es mitunter vermeiden, von Scheidung zu sprechen und das auch gleich durchzuziehen, dennoch wollen sie aber vielleicht potenzielle Streitthemen regeln und auch eine getrennte Wohnsitznahme absichern“, schildert Moser. Denn: Grundsätzlich setzt der Ehegatte, der aus der Ehwohnung auszieht, eine Eheverfehlung. Vertraglich kann man eine solche aber eben ausschließen. In Frage kommt hier eine Trennungsvereinbarung: „Eine Trennungsvereinbarung kann allerdings sehr komplex sein. Daher ist sie üblicherweise eher nur für Paare zu erwägen, die reflektiert sind und sich einig sind, dass sie zwar nicht mehr zusammenleben wollen, sich aber auch dazu bekennen, dass sie sich nicht scheiden lassen – sei es aus sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Gründen“, so Moser.

Die Trennungsvereinbarung ist notariatsaktspflichtig und hat sehr vieles zu umfassen: „Denn gesetzlich ist man ja weiterhin in der Ehe samt Pflichten wie der ehelichen Beistandspflicht sowie allfälligem Unterhalt. Neben der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse ist an noch viel mehr zu denken. Was beispielsweise, wenn in das Haus, das beiden oder

einem gehört, eines Tages ein Dritter einzieht – also der neue Freund oder die neue Freundin eines Ehepartners?“, zählt Moser auf. „Und wer übernimmt die laufenden Kosten, die laufenden Kredite für die Immobilie etc.? Was soll generell passieren, wenn einer verstirbt – an sich gilt ja noch das volle gesetzliche Erbrecht der Ehegatten, solange die Ehe besteht“, so Moser.

Alle anderen Paare, die Richtung Scheidung steuern, müssen sich dagegen über eine Scheidungsvereinbarung Gedanken machen. Allerdings: „Wird etwas zwischen den Ehegatten am Weg zur Scheidung vereinbart, sei es auch bloß mündlich, ist es eigentlich schon eine Scheidungsvereinbarung. Und von dieser kann nur noch abgegangen werden, wenn beide zustimmen. Ansonsten bleibt diese erste Vereinbarung sozusagen kleben“, warnt Moser. Wesentlich besser sei es, eine Aufteilungsregelung in Form eines Scheidungsvergleichs vor Gericht zu treffen, wenn die Scheidung bereits absehbar ist. Mit einem Zusatzvorteil: „Kommt vor Gericht ein Vergleich zustande, fallen dort zudem null Prozent Gebühr an, ein voreilig abgeschlossener privater Vergleich dagegen wäre mit zwei Prozent gebührenpflichtig“, mahnt Moser.

Nachsatz: „Es wird zwar schon lange versucht, auch diese Vergleichsgebühr aufzuheben, bis dato ist es aber nicht gelungen“, so Moser.

einer Scheidung (siehe oben). Handelt es sich bei der Unternehmensbeteiligung aber um reine Kapitalanlagen, dann sehr wohl – „hier empfiehlt es sich, einen Ehevertrag im Sinne einer Vorausvereinbarung für den Scheidungsfall zu treffen“, so Moser.

Führt einer der Partner ein Unternehmen, zahlt es sich für einen bestimmten Aspekt aber ebenfalls aus, per Ehevertrag eine Regelung zu treffen. „Es geht hier um die Thesaurierung von Unternehmensgewinnen. Grundsätzlich unterliegen Gewinne, die ich im Unternehmen lasse, nicht der Aufteilung, sondern erst dann, wenn man sie auszahlen lässt“, stellt Moser voran. Es gibt aber eine neuere OGH-Entscheidung, die für den Fall, dass Gewinne einbehalten werden, näher unterscheidet. Nur wenn ein plausibler Grund besteht, den Gewinn im Unternehmen zu belassen, müsse nicht aufgeteilt werden. „Und diese sachliche Rechtfertigung muss der Unternehmer auch nachweisen“, so Moser. Somit kann es ein Thema für den Ehevertrag sein, „darin festzuschreiben, dass auch einbehaltene, also thesaurierte Gewinne der Aufteilung entzogen werden“, erklärt Moser.

Partnerschaftsvertrag für Lebensgefährten

Während all das bisher Geschilderte ebenso für eingetragene Partner wie für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gilt (der Vertrag heißt hier dann nicht Ehevertrag, sondern Partnervertrag), gelten für Unverheiratete bzw. Unverpartnerte faktisch

keine gesetzlichen Regeln. Lebensgefährten haben im Fall einer Trennung weder einen Anspruch auf Unterhalt noch ein Anrecht auf einen Anteil an dem Vermögen, das zu Zeiten der Partnerschaft vom anderen erworben wurde. Anders als in der Ehe wird Care-Arbeit nicht berücksichtigt, wenn es zum Bruch der Beziehung kommen sollte. Wer für die Kinder zu Hause geblieben ist, bekommt weder Unterhalt, noch hat er ein Anrecht auf Teile des Vermögens des anderen. Das Eigentum bleibt demjenigen, der es in die Beziehung eingebracht oder danach angeschafft hat.

Es sei denn, man schafft andere Regeln in einem Partnerschaftsvertrag. „Dieser ist auch grundsätzlich nicht notariatsakts-pflichtig“, weiß Notarin Moser, allerdings muss man auf eines achten: „Es handelt sich gebührenrechtlich um einen privaten Vergleich, und dieser unterliegt laut Bürgergesetzwahlgesetz einer Vergleichsgebühr. Sie wird in Höhe von zwei Prozent vom Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistung angesetzt.“

Baut beispielsweise ein unverheiratetes Paar am Grundstück, das die Frau von ihren Eltern geschenkt bekommen hat, ein Haus und investiert auch der Mann viel an Geld hinein, wäre es ratsam, vertraglich abzusichern, dass er im Fall der Trennung das investierte Geld zurückerhält. „Möchte man da vereinbaren, dass der Mann im Trennungsfall beispielsweise 200.000 Euro zurückbekommt, dann werden 4.000 Euro ans

Finanzamt fällig. Das schreckt verständlicherweise viele ab“, so Moser. In manchen Fällen könne man sich aber mit einem Darlehensvertrag behelfen. „In diesem Sinne kann man eine Schuldurkunde errichten“, so Moser, für Darlehensverträge sind die Gebühren ja seit längerem gestrichen worden. Die Fälligkeit der Darlehensrückzahlung kann an die Trennung gebunden werden. „Auch den Fall des Ablebens sollte man regeln“, so Moser. „Viele unverheiratete Paare

wollen auch gar nicht mehr als diese Investitionsabsicherung“, weiß Moser. Freilich könne man auch noch zusätzliche Regeln treffen wie eine dreimonatige Kündigungsfrist, bis man aus der Immobilie des anderen nach der Trennung ausziehen muss, oder einen Räumungsaufschub. Auch eine Regelung über Ersparnisse lässt sich treffen und natürlich auch über einen (befristeten) Unterhalt – beispielsweise so lange, bis die gemeinsamen Kinder schulpflichtig werden. **G**



W.E.B Anleihe 2023

Da weht der Wind!

4,5%

anleihe2023.web.energy

W.E.B Anleihen

Diese Information ist Werbung, sie stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Wertpapieren dar. Ein öffentliches Angebot von Anleihen erfolgt ausschließlich aufgrund des dem KMG entsprechenden, von der FMA im Februar 2023 gebilligten Prospekts sowie allfälliger Nachträge. Diese Unterlagen sind auf der Website anleihe2023.web.energy sowie am Firmensitz der WEB Windenergie AG kostenlos erhältlich. Die Billigung des Prospekts durch die FMA ist nicht als Befürwortung der W.E.B Anleihe 2023 zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten den Prospekt lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, um die potenziellen Risiken und Chancen der Entscheidung, in die W.E.B Anleihe 2023 zu investieren, vollends zu verstehen.